



Vollzug des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
**Raumverträglichkeitsprüfung für das 380-kV-Leitungsneubauvorhaben
Bughausen – Simbach II**

Beteiligung der Öffentlichkeit

BEKANNTMACHUNG

Die Regierung von Oberbayern hat am 20.05.2026 eine Raumverträglichkeitsprüfung nach Art. 22 f. BayLplG 2026 für das **380 kV-Leitungsneubauvorhaben Burghausen – Simbach II** eingeleitet. In dieser Raumverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2026) die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben liegen bei der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Rathaus, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, 2. OG, Zimmer-Nr. 20, in der Zeit

vom 29.05.2026 bis 01.07.2026

während der Dienststunden

jeweils von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

aus und können dort eingesehen werden.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/andesentwicklung_verkehr/index.html#raumordnungsverfahren1 bzw. auf der

Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Genehmigungsverfahren > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumverträglichkeitsprüfungen“ einzusehen.

Vorzugsweise elektronische Äußerungen zu überörtlich raumbedeutsamen Aspekten des Vorhabens können bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München; E-Mail-Adresse:
RVPruefung_Leitung_Burghausen-Simbach@reg-ob.bayern.de

bis zum 01. Juli 2026

vorgebracht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen. Dazu zählen insbesondere die Lage, der Verlauf und die Ausführung der geplanten Varianten im Hinblick auf ihre überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten Ausführungen zu den Vorhabenbestandteilen die Bezeichnungen im Erläuterungsbericht (z. B. Trassenkorridor rot, Umspannwerksstandort B) als Referenz nutzen.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind außerdem alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 23 Abs. 3 S. 5 BayLplG 2026).

Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

- Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren ausdrücklich nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden in der Raumverträglichkeitsprüfung auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 23 Abs. 3 Satz 6 BayLplG 2026).
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.

Kirchdorf a. Inn, den 22.05.2026

gez.

Matthias Übel
1. Bürgermeister